

# **Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein**

## **Richtlinie für das Beteiligungsmanagement der Stadt Monheim am Rhein**

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUFGABEN, ZIELE UND GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>DEFINITION DER FUNKTIONEN UND DER BETEILIGTEN AKTEURE .....</b>	<b>2</b>
2.1	STEUERUNG UND ÜBERWACHUNG DER STÄDTISCHEN BETEILIGUNGEN.....	2
2.1.1	<i>Grundsätze der Steuerung und Überwachung.....</i>	<i>2</i>
2.1.1.1	Unmittelbare Beteiligungen.....	3
2.1.1.2	Mittelbare Beteiligungen .....	3
2.1.1.3	Pflichten der städtischen Vertreter gegenüber der Stadt Monheim am Rhein.....	3
2.1.2	<i>Stadtrat.....</i>	<i>4</i>
2.1.2.1	Stadtrat .....	4
2.1.2.2	Haupt- und Finanzausschuss.....	5
2.1.2.3	Information und Beschlussfassung des Rates.....	6
2.1.3	<i>Bürgermeister und Verwaltungsvorstand.....</i>	<i>6</i>
2.1.4	<i>Gesellschafterversammlung.....</i>	<i>6</i>
2.1.5	<i>Aufsichtsrat .....</i>	<i>7</i>
2.1.5.1	Allgemeines.....	7
2.1.5.2	Aufgaben, Rechte und Pflichten städtischer Vertreter in Aufsichtsorganen .....	7
2.1.5.3	Konstituierende Aufsichtsratssitzung .....	9
<b>3</b>	<b>GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BETEILIGUNGEN .....</b>	<b>10</b>
3.1	ALLGEMEINES.....	10
3.2	PLANUNG.....	10
3.3	BERICHTSWESEN.....	11
3.3.1	<i>Unterjähriges Berichtswesen.....</i>	<i>11</i>
3.3.2	<i>Risikoberichte.....</i>	<i>12</i>
3.4	FRISTEN.....	12
3.5	KOMMUNALRECHTLICHE BINDUNGEN .....	13
<b>4</b>	<b>SERVICE UND PRÜFUNG.....</b>	<b>13</b>
4.1	BETEILIGUNGSMANAGEMENT .....	13
4.1.1	<i>Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling .....</i>	<i>13</i>
4.1.2	<i>Steuerungsintensität des Beteiligungsmanagements .....</i>	<i>14</i>
4.1.3	<i>Organisation des Beteiligungsmanagements.....</i>	<i>14</i>
4.2	RECHNUNGSPRÜFUNG.....	15
4.3	EXTERNER ABSCHLUSSPRÜFER .....	15
<b>5</b>	<b>SONSTIGES.....</b>	<b>15</b>
5.1	VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHTEN .....	15
5.2	GESELLSCHAFTSVERTRÄGE.....	16
5.3	SYNERGIEN IM „GESAMTKONZERN“ STADT.....	16
5.4	DIE STADT UND DIE BETEILIGUNGEN ALS KUNDEN.....	16
5.5	BÜRGSCHAFTEN.....	16
5.6	D&O-VERSICHERUNG.....	16
<b>6</b>	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>17</b>

## Anlagen

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## Präambel

Die Stadt Monheim am Rhein ist als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen unter anderem in den Bereichen Wasserversorgung, Energieversorgung, Breitbandinfrastruktur und – dienstleistungen, öffentlicher Personennahverkehr, Freizeit (insb. Bäder, Kultur, Fremdenverkehr), Wohnen sowie Förderung der Wirtschafts-, Sozial- und Infrastruktur beteiligt. Weitere Bereiche können dazu kommen. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die Unternehmen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Stadt Monheim am Rhein, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführenden der Unternehmen. Jeder der beteiligten Akteure hat eine wichtige Funktion. Die Stadt definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele der Stadt erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht. Bei wichtigen Geschäften erteilt er seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber der Gesellschafterin Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Richtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

## 1 AUFGABEN, ZIELE UND GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

Die Aufgabe der Richtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Ziele der Gesellschafterin Stadt Monheim am Rhein abgestimmt verfolgt werden. Die Richtlinie formuliert die dafür notwendigen Grundsätze.

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Monheim am Rhein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbände und sonstige Rechtsformen kommunaler Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen und in den Gesellschaftsverträgen / Satzungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Mitgliedschaften der Stadt in Stiftungen und Vereinen.

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

Die Anwendung der Richtlinie in den Beteiligungen wird nach Zweckmäßigkeit durch entsprechende Vereinbarungen der Stadt Monheim am Rhein mit den betroffenen Beteiligungen oder durch eine entsprechende Regelung in den Satzungen der Beteiligungen verankert.

Aufgrund der Vorgaben in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die häufigste privatrechtliche Gesellschaftsform der Beteiligungsunternehmen der Stadt Monheim am Rhein. Daher sind die weiteren Formulierungen dieser Beteiligungsrichtlinie in erster Linie auf die Rechtsform der GmbH abgestimmt. Sie gelten aber sinngemäß auch für alle anderen vorgenannten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsformen.

## 2 DEFINITION DER FUNKTIONEN UND DER BETEILIGTEN AKTEURE

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Monheim am Rhein sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Funktion	Steuerung und Überwachung	Geschäftsführung	Service und Prüfung
Gremium / Organ / Organisationseinheit	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Stadtrat</li><li>➤ Bürgermeister</li><li>➤ Verwaltungsvorstand</li><li>➤ Gesellschafterversammlung</li><li>➤ Aufsichtsrat</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Geschäftsführung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Beteiligungsmanagement</li><li>➤ Finanzen</li><li>➤ Rechtsberatung</li><li>➤ Bereiche</li><li>➤ Rechnungsprüfungsamt</li><li>➤ extern: Abschlussprüfer</li></ul>

### 2.1 Steuerung und Überwachung der städtischen Beteiligungen

#### 2.1.1 Grundsätze der Steuerung und Überwachung

Die Gesamtsteuerung und Überwachung der städtischen Beteiligungen erfolgt durch die Gesellschafterin Stadt Monheim am Rhein unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und der Interessen der Stadt.

Die Gesamtsteuerung und -überwachung der städtischen Beteiligungen obliegt dem Stadtrat. Er trifft die wesentlichen Gesellschafterentscheidungen und bestimmt die Handlungsfelder und Strukturen der städtischen Beteiligungen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

Der Bürgermeister ist in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsvorstand zuständig für die übergreifende Koordination der Beteiligungssteuerung und -überwachung bei der Stadt Monheim am Rhein.

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

Die laufende Steuerung und Überwachung der Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH durch die Stadt Monheim am Rhein erfolgt durch entsprechende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Entsprechendes gilt für Beteiligungen in anderer Rechtsform.

### *2.1.1.1 Unmittelbare Beteiligungen*

Bei ihren unmittelbaren Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH wird die Stadt Monheim am Rhein als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung tätig. Als Vertreter der Gesellschafterin übernimmt der Bürgermeister in der Stadt Monheim am Rhein oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Monheim am Rhein die laufende fachliche Steuerung und Überwachung der Beteiligungen. Die unmittelbaren Beteiligungen verfügen grundsätzlich über einen Aufsichtsrat als Steuerungs- und Überwachungsorgan. In den Aufsichtsräten wird die Stadt über die vom Stadtrat zu entsendenden Vertreter tätig. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist grundsätzlich der Bürgermeister. Die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter sind durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages an die Weisungen des Stadtrates zu binden.

### *2.1.1.2 Mittelbare Beteiligungen*

Bei den mittelbaren Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH wird die Geschäftsführung der Muttergesellschaft als Eigentümervertreter in der Gesellschafterversammlung tätig. Eigene Aufsichtsräte sind für mittelbare Eigengesellschaften der Stadt Monheim am Rhein grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Einfluss der Stadt Monheim am Rhein wird in diesen Fällen dadurch gesichert, dass in der mittelbaren Beteiligung nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge keine Entscheidungen der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung ohne Zustimmung des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft getroffen werden dürfen, die dort selbst an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sind bzw. zu binden wären.

### *2.1.1.3 Pflichten der städtischen Vertreter gegenüber der Stadt Monheim am Rhein*

Die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen (Bürgermeister) und in den Aufsichtsgremien der Beteiligungen wahren die Interessen der Stadt Monheim am Rhein und sind an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden, soweit nicht höherrangiges Recht entgegensteht.<sup>1</sup>

Die von der Stadt Monheim am Rhein entsandten Vertreter in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten etc. holen bei wesentlichen Entscheidungen auf Ebene der Beteiligung einen Beschluss des Stadtrates ein. Als wesentlich gelten insbesondere Entscheidungen, die im Innenverhältnis nach dieser Richtlinie dem Stadtrat vorbehalten sind. Die entsprechende Vorlage für den Stadtrat wird durch den Bürgermeister erstellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu § 113 Absatz 1 GO.

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

Ferner unterrichten die Vertreter der Stadt Monheim am Rhein in den Aufsichtsgremien mittelbarer und unmittelbarer städtischer Beteiligungen den Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Vertreter und Vorsitzender des Rates unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Im Einzelnen bestehen folgende Zuständigkeiten und Regelungen der Zusammenarbeit für die relevanten Akteure:

### 2.1.2 Stadtrat

#### 2.1.2.1 Stadtrat

Der Stadtrat beschließt / berät in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für die Gesamtsteuerung und -überwachung - unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeiten - über folgende Angelegenheiten:

- a. die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2<sup>2 3</sup>,
- b. die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft<sup>4</sup>,
- c. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen<sup>5</sup>,
- d. die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann<sup>6</sup>,

---

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

<sup>3</sup> Vgl. § 41 Absatz 1 Buchst. l)

<sup>4</sup> Vgl. § 41 Absatz 1 Buchst. m)

<sup>5</sup> Vgl. § 41 Absatz 1 Buchst. m)

<sup>6</sup> Vgl. § 41 Absatz 1 Buchst. n)

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- e. den Abschluss, die Kündigung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes<sup>7</sup>,
- f. die Kenntnisnahme der fünfjährigen Erfolgs- und Finanzplanung der Beteiligungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 20% beteiligt ist, soweit ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Monheim am Rhein besteht<sup>8 9</sup>,
- g. die wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages einer Beteiligung im Sinne des § 108 Absatz 6 Buchstabe b) einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen<sup>10</sup>,
- h. die Entsendung und Abberufung der städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten, Ausschüssen und sonstigen Gremien der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Monheim am Rhein im Sinne des § 113 Absatz 1<sup>11</sup>, soweit sich aus Gesellschaftsverträgen nichts Gegenteiliges ergibt,
- i. den Erlass und die Änderung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein,
- j. den Einzelabschluss der Kernverwaltung gemäß § 96, den Gesamtabschluss gemäß § 116, Beteiligungsbericht im Sinne des § 117,
- k. alle sonstigen Angelegenheiten der Beteiligungen, die erhebliche finanzwirtschaftliche oder strategische Auswirkungen auf die Stadt haben<sup>12 13</sup>,
- l. die Weisungen an die Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen und vergleichbaren Organen sowie Empfehlungen und – soweit rechtlich zulässig – Weisungen an die Vertreter der Stadt in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen<sup>14</sup>.

### 2.1.2.2 Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss berät diejenigen Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.

---

<sup>7</sup> Vgl. § 108 Absatz 5 Ziffer 1a)

<sup>8</sup> Vgl. § 108 Absatz 3 Ziffer 1 b). Wegen der einzelnen Bestandteile der Unternehmensplanung vgl. Ziffer 3.2.

<sup>9</sup> Gemäß § 51 KomHVO in Verbindung mit HGB wird ein maßgeblicher Einfluss (widerlegbar) ab einem Anteil i. H. v. 20 % vermutet.

<sup>10</sup> Vgl. § 108 Absatz 6 b)

<sup>11</sup> Für die vom Stadtrat zu entsendenden Vertreter erfolgt die Bestellung sinngemäß nach dem, wie für die Besetzung von Ausschüssen durch den Stadtrat, vgl. zur Wahl der Vertreter den § 50 Absatz 4. Der Sitz des Bürgermeisters ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen (vgl. Rehn/Cronauge, GO-Kommentar, § 113 Tz. 4).

<sup>12</sup> Vgl. zur Bestimmung des Merkmals der Erheblichkeit u. a. die Regelung unter Ziffer 2.1.4 I und II.

<sup>13</sup> Die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten betreffend sind dies insbesondere Zuschüsse, Verlustabdeckungsverträge und Bürgschaften.

<sup>14</sup> Vgl. § 113 Absatz 1.

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## 2.1.2.3 Information und Beschlussfassung des Rates

Die Vorlagen für den Stadtrat sowie den Haupt- und Finanzausschuss erstellt der Bürgermeister. Hierzu bedient er sich des Beteiligungsmanagements.

## 2.1.3 Bürgermeister und Verwaltungsvorstand

Im Rahmen der Beschlüsse des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister zuständig für die Koordination der Arbeit der städtischen Beteiligungen, die Durchsetzung der städtischen Gesamtinteressen und die Gesamtkontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungen durch die Stadt. Beschlüsse der Beteiligungen, die von Bedeutung für die Stadt Monheim am Rhein sind, sollen im Verwaltungsvorstand vorab beraten werden. Im Rahmen des strategischen Steuerungsprozesses soll der Bürgermeister Unternehmensleitbilder und -ziele zwischen der Stadt, ggf. den weiteren Gesellschaftern und den Beteiligungen abstimmen, um Zielkonflikte zu vermeiden.

## 2.1.4 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Beteiligung in der Rechtsform der GmbH. Originäre Aufgabe der Gesellschafterversammlung ist die Durchsetzung des Gesellschafterwillens. In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte beraten und beschlossen, die von strategischer Bedeutung für die Gesellschaft sind, wie die Abberufung oder Bestellung von Geschäftsführern und die Änderung des Gesellschaftszwecks. Die Einzelheiten zu Besetzung, Aufgaben und Rechten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Vertreter der Stadt Monheim am Rhein in der Gesellschafterversammlung

- a. wahren die Interessen der Stadt Monheim am Rhein und sind an die Beschlüsse des Stadtrates gebunden,
  - b. holen für Angelegenheiten, die nach dieser Richtlinie dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates vorbehalten sind sowie für sonstige besonders bedeutsame Entscheidungen einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates ein.
- I. Als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gelten insbesondere
- a. wesentliche Abweichungen der Geschäftsführung einer Beteiligung von der beschlossenen Ergebnis- bzw. Verlustplanung vor Ergebnis- bzw. Verlustabführung in Höhe von mindestens 20 % oder mehr als 500.000 EUR, sofern im Gesellschaftsvertrag keine höheren Schwellen für die Gremienbeteiligung festgelegt sind,
  - b. nicht eingeplante rechtliche oder tatsächliche Risiken für die Beteiligung, deren Eintritt wahrscheinlich ist und deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr



## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- als 20 % oder 500.000 EUR des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder des ggf. jährlich geplanten Ertragszuschusses ausmacht,
- c. drohende Zahlungsunfähigkeit und / oder bilanzielle Überschuldung oder
  - d. schwerwiegende Verstöße gegen die für die Beteiligung geltenden rechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen.
- II. Soweit Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht, dürfen die Vertreter der Stadt Monheim am Rhein in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, an der die Stadt Monheim am Rhein unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist,
- a. der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
    - die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
    - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
    - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
    - sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;
  - b. einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.<sup>15</sup>

### 2.1.5 Aufsichtsrat

#### 2.1.5.1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Er berät und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

#### 2.1.5.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten städtischer Vertreter in Aufsichtsorganen

Die Vertreter der Stadt Monheim am Rhein in den Aufsichtsorganen der städtischen Beteiligungen tragen eine unternehmerische Mitverantwortung und haben eine Vielzahl von Aufgaben und Rechten und zwar insbesondere:

---

<sup>15</sup> Vgl. § 108 Absatz 6.

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- a. Überwachung der Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit<sup>16</sup>,
- b. Prüfung und Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft,
- c. Anspruch auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
- d. Beauftragung des Abschlussprüfers,
- e. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- f. Empfehlungen zu den Beschlüssen für die Gesellschafterversammlung,
- g. Entlastung der Geschäftsführenden der Tochtergesellschaften ohne eigenes Aufsichtsorgan.

Die Vertreter der Stadt Monheim am Rhein in den Aufsichtsorganen der städtischen Beteiligungen

- a. sollen bei ihren Entscheidungen die Interessen der Stadt angemessen berücksichtigen. Der Stadtrat kann den Vertretern Empfehlungen und Weisungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen erteilen<sup>17</sup>,
- b. holen für Angelegenheiten, die nach dieser Richtlinie dem Zuständigkeitsbereich des Stadtrates vorbehalten sind sowie für sonstige besonders bedeutsame Entscheidungen einen entsprechenden Beschluss des Rates ein,
- c. unterrichten den Stadtrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne des § 113 Absatz 5<sup>18</sup> und
- d. beachten die Regelung des § 108 Absatz 5<sup>19</sup>.

Die städtischen Vertreter nehmen ihre Rechte und Aufgaben im Übrigen unter Berücksichtigung folgender Verpflichtungen wahr<sup>20</sup>

- a. Regelmäßige Teilnahme an den Gremiensitzungen,
- b. Umfassende Information/Vorbereitung auf Gremiensitzungen,
- c. Überwachung der regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
- d. Nachforschung bei festgestellten Missständen,
- e. Zustimmungsverweigerung bei für die Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäften,
- f. Teilnahme an Abstimmungen,

---

<sup>16</sup> Als Leitlinie für den Umfang und den Gegenstand der Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat eignet sich § 53 HGrG und der hierzu verabschiedete Prüfungsstandard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., der dieser Richtlinie als **Anlage** beigelegt ist. In sinngemäßer Anwendung des § 53 HGrG sind neben der Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auch die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages Gegenstand der Überwachung des Aufsichtsrates.

<sup>17</sup> Vgl. die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, BGHZ Band 36, Seite 296 (306)

<sup>18</sup> Vgl. hierzu die entsprechende Regelung für den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung unter Textziffer 2.1.4.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen für den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung unter Textziffer 2.1.4.

<sup>20</sup> Vgl. zu den Pflichten und zur Haftung des Aufsichtsrates in einer Krise des Unternehmens u. a. das Urteil des OLG Brandenburg, Urteil v. 17.02.2009, Az. 6 U 102/07.

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- g. Treue und Loyalität gegenüber der Gesellschaft (Wettbewerbsverbot) und
- h. Verschwiegenheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften<sup>21</sup>.

Aufsichtsratsmitglieder müssen diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich zu Beginn ihres Amtes aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe sachgerecht beurteilen zu können<sup>22</sup>.

Zu Beginn seines Amtes muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied im Übrigen vertraut machen mit

- a. den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens,
- b. der Branchensituation und -entwicklung, Organisations- und Führungsstruktur des Unternehmens,
- c. den Geschäftsaktivitäten und
- d. der Risikostruktur und finanziellen Lage des Unternehmens.

### *2.1.5.3 Konstituierende Aufsichtsratssitzung*

In der ersten Aufsichtsratssitzung nach Beginn einer neuen Legislaturperiode (konstituierende Aufsichtsratssitzung) ist durch die Geschäftsführung zu den benannten Punkten eine ausführliche Information zu geben und folgende Unterlagen des Unternehmens an die neuen Aufsichtsratsmitglieder auszuhändigen:

- a. der Gesellschaftsvertrag,
- b. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Unternehmens,
- c. ggf. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d. ggf. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- e. ggf. der letzte Geschäftsbericht,
- f. die aktuelle Unternehmensplanung im Sinne der Ziffer 3.2.
- g. den letzten unterjährigen Bericht,
- h. den letzten geprüften Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

Verträge von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen<sup>23</sup> sind an die Aufsichtsratsmitglieder auf Anforderung in Kopie oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereit zu stellen. Die Geschäftsführung steht für eine Erläuterung der entsprechenden Vertragswerke zur Verfügung.

---

<sup>21</sup> Gemäß § 394 AktG, der nach h. M. grundsätzlich auf den Aufsichtsrat der GmbH angewendet werden kann, unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

<sup>22</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, BGHZ, Band 85, Seite 293 (295).

<sup>23</sup> Siehe hierzu insbesondere die Hinweise zu wesentlichen Verträgen im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss.

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BETEILIGUNGEN

### 3.1 Allgemeines

Die Geschäftsführungen leiten die Geschäfte der Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Unter anderem erstellt die Geschäftsführung der Beteiligung eine Unternehmensplanung und berichtet über die Geschäftsentwicklung.

### 3.2 Planung

Die Beteiligungen erstellen eine Unternehmensplanung ggf. auf Grundlage der durch den Gesellschafter vorgegebenen Eckwerte und Zielstellungen sowie unter Berücksichtigung des gesamtstädtischen Interesses. Die Unternehmensplanung wird den zuständigen Gremien der Beteiligung und dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt und besteht grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen:

- a. jährlicher Wirtschaftsplan (§ 108 Abs. 3 Nr.1a)
- b. fünfjährige Erfolgsplanung (inklusive Erfolgs- und Leistungskennzahlen ggf. nach Geschäftsfeldern),
- c. fünfjährige Investitionsplanung,
- d. fünfjährige Finanzplanung,
- e. fünfjährige Bilanzplanung,
- f. Stellenplanung,
- g. Darstellung der Planungsprämissen einschließlich der Zielplanungen für die einzelnen Planungsrechnungen,

Die Inhalte und der Aufbau der einzelnen Planungsrechnungen entsprechen dem städtischen Standard. Die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten bei der Gliederung der Planungsrechnungen ist in Abstimmung mit dem für den Beschluss bzw. die Genehmigung der Unternehmensplanung zuständigen Gremium der Beteiligung und dem städtischen Beteiligungsmanagement statthaft.

Die Unternehmensplanung wird so rechtzeitig aufgestellt, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres den zuständigen Gremien in den Beteiligungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Zur Gewährleistung der Konsistenz der Planungsrechnungen der Stadt Monheim am Rhein und ihrer Beteiligungen werden bei Bedarf spiegelbildliche Planungsansätze der Beteiligungen einerseits und im städtischen Haushalt andererseits vom Beteiligungsmanagement in Abstimmung mit dem Bereich Finanzen koordiniert.

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der jeweiligen Beteiligung gelten die vorstehenden Regelungen für alle unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Monheim am Rhein und alle mittelbaren Beteiligungen, an denen die Stadt Monheim am Rhein (mittelbar) mit mindestens 20 % beteiligt ist, soweit diese wirtschaftlich und/oder kommunalpolitisch als wesentlich einzustufen sind und ein maßgeblicher Einfluss im Sinne des § 51 KomHVO besteht.

Dies sind nach gegenwärtigem Stand:

- a. Monheimer Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (MVV)
- b. Stadtentwicklungsgesellschaft Monheim am Rhein mbH (SEG)
- c. Bahnen der Stadt Monheim GmbH (BSM)
- d. Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH (AWB)
- e. MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA)
- f. Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
- g. Monheimer Einkaufszentren I GmbH (MEZ I)
- h. Monheimer Einkaufszentren II GmbH (MEZ II)
- i. Baumberger Einkaufszentren GmbH (BEZ)
- j. Creative Campus Monheim GmbH & Co. KG (CCM)
- k. Monheimer Wohnen GmbH (MoWo)
- l. Monheimer Kulturwerke GmbH
- m. Monheimer Musikfestival GmbH
- n. Haus Bürgel gGmbH
- o. Bildung<sup>3</sup> gGmbH

### *3.3 Berichtswesen*

Die Geschäftsführungen der unter Ziffer 3.2. genannten Beteiligungen erstellen die nachstehend aufgeführten Berichte und stellen diese den zuständigen Gremien der Beteiligung und dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung.

Bei mittelbaren Beteiligungen erfolgt die Informationsbereitstellung über den kommunalen Gesellschafter.

#### *3.3.1 Unterjähriges Berichtswesen*

Die Beteiligung erstellt ein unterjähriges Berichtswesen in Form einer Prognoserechnung. Die Prognoserechnung besteht aus folgenden Bestandteilen:

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- a. Hochrechnung der Erfolgsplanung einschließlich Finanz- und Leistungskennzahlen zum Jahresende
- b. Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen
- c. ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden bzw. eingeleitet werden sollen.

Die Inhalte und der Aufbau des unterjährigen Berichtswesens müssen grundsätzlich dem städtischen Standard entsprechen. Zweckdienliche Änderungen der entsprechenden Formulare sind in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement möglich.

Berichtsstichtag ist der 30.06. eines jeden Jahres.

### 3.3.2 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- a. die Ergebnisse der Risikoinventur,
- b. die Beschreibung der einzelnen Risiken sowie
- c. eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)

Der Risikobericht wird einmal jährlich im Aufsichtsrat beraten. Die Dokumentation zur Risiko-Inventur wird dem Beteiligungsmanagement übergeben.

Sofern sich nach Auffassung der Geschäftsleitung im Geschäftsverlauf ein Risiko ergibt, konkretisiert oder erhöht, erstellt die Geschäftsleitung zusätzlich einen Ad-Hoc-Risikobericht.

Meldepflichtig sind rechtliche oder tatsächliche Risiken für eine Beteiligung, deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist und deren voraussichtliche Schadenshöhe mehr als 20 % oder 250.000 EUR des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder ggf. des jährlich geplanten Ertragszuschusses ausmacht.

### 3.4 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterin sind folgende Fristen zu berücksichtigen<sup>24</sup>.

Abgabe an das Beteiligungsmanagement:

- a. Sitzungsvorlagen zwei Tage vor der Sitzung der Geschäftsführer, die 14 Tage vor der Sitzung des Aufsichtsrates zur Abstimmung der Vorlagen stattfindet,
- b. Ad-Hoc-Risikoberichte unverzüglich.

---

<sup>24</sup> Bei Ad-Hoc Mitteilungen von besonderer Dringlichkeit kann von Fristen abgewichen werden.

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## 3.5 Kommunalrechtliche Bindungen

Soweit Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht, darf die Geschäftsführung einer Gesellschaft, an der die Stadt Monheim am Rhein unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 % beteiligt ist,

- a. der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn
  - die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
  - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
  - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
  - sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;
- b. einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.<sup>25</sup>

## 4 SERVICE UND PRÜFUNG

### 4.1 Beteiligungsmanagement

#### 4.1.1 Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling

Zu den Inhalten einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik zählen das Beteiligungsmanagement mit den beiden Funktionen „Beteiligungsverwaltung“ und „Beteiligungscontrolling“. Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

Die Richtlinie legt folgendes funktionales Begriffsverständnis zu Grunde:

Die Funktion „Beteiligungsverwaltung“ umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen der Gesellschafterin Stadt, die Vorbereitung der Entscheidungen bei der Gesellschafterin, die Mandatsbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Die Gesellschafter-

---

<sup>25</sup> Vgl. § 108 Absatz 6.

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

rin wird in ihren Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet.

Durch die Funktion „Beteiligungscontrolling“ wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine besondere Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Über das Beteiligungscontrolling stellt die Gesellschafterin sicher, dass ihre spezifischen Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

### *4.1.2 Steuerungsintensität des Beteiligungsmanagements*

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Beteiligungen, die als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, obliegen nur einer Beteiligungsverwaltung. Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft unterliegt die Beteiligung zusätzlich dem Beteiligungscontrolling.

Das Beteiligungscontrolling nimmt seine besondere Steuerungs- und Kontrollfunktion insbesondere durch

- den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Beteiligungen,
- eine Analyse der Unternehmenspläne, der Unterjährigen Berichte, und wichtiger Berichte und Analysen

wahr.

Das Beteiligungscontrolling erfolgt in der Regel nicht für Beteiligungen, bei denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar weniger als 50 % der Anteile hält.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf im Rahmen des Beteiligungscontrollings nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

### *4.1.3 Organisation des Beteiligungsmanagements*

Die interne Organisation des Beteiligungsmanagements ist in einer Dienstanzweisung zu regeln. Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung, der Rechnungsprüfung, dem Bereich Finanzen und den sonstigen Bereichen der Stadtverwaltung.



# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## 4.2 Rechnungsprüfung

Soweit der örtlichen Rechnungsprüfung diese Aufgabe durch den Rat übertragen ist, prüft diese die Betätigung der Stadt im Anwendungsbereich dieser Beteiligungsrichtlinie nach Maßgabe des § 103 Absatz 2 Ziffer 2.

Nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung ferner die Prüfung des Gesamtabchlusses. Bestandteil sind der Gesamtabchluss, die Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtanhang sowie der Gesamtlagebericht. Um den Prüfungspflichten aus Gesamtsicht gerecht zu werden, soll sich die Rechnungsprüfung ein Urteil über die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit eines gesamtstädtischen Risikomanagements machen.

## 4.3 Externer Abschlussprüfer

Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag.

Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Die Abschlussprüfungsgesellschaft oder der zuständige Abschlussprüfer der bestellten Prüfungsgesellschaft soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (sog. externe bzw. interne Rotation), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist.

## 5 SONSTIGES

### 5.1 Veröffentlichungspflichten

Gemäß §108 Abs. 3 Ziffer 1c hat die Stadt Monheim am Rhein die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne sowie die Ergebnisse der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte ihrer Beteiligungsunternehmen, an denen sie allein oder mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50% beteiligt ist, ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresabschlüsse und Lageberichte zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## 5.2 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren.

## 5.3 Synergien im „Gesamtkonzern“ Stadt

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im Gesamtkonzern Stadt Monheim am Rhein sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Die Wahrnehmung einer Aufgabe durch ein anderes Konzernunternehmen oder durch die Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein setzt voraus, dass die Kosten für die Aufgabenerledigung bei gleichen Leistungs- und Qualitätsstandard nicht über dem marktüblichen Preis liegen.

Die Beteiligungen nehmen an einem gemeinsamen Cash Management <sup>26</sup> mit der Stadt Monheim am Rhein teil, sofern sich daraus gesamtstädtische Finanzierungsvorteile ergeben.

## 5.4 Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden

Die Stadt Monheim am Rhein fungiert nicht nur als Eigentümerin, sondern gegebenenfalls auch als Kundin der Beteiligungen. Ebenso bestehen Kunden- und Lieferantenbeziehungen zwischen den Beteiligungen.

Ein Anbieterwechsel zu einem konzernfremden Lieferanten kann in Betracht gezogen werden, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis nicht dem Marktniveau entspricht.

## 5.5 Bürgschaften

Die Stadt soll nach Maßgabe der Rechts- und Erlasslage für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Besicherung von Krediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) erheben. Dies bedarf eines gesonderten Ratsbeschlusses.

## 5.6 D&O-Versicherung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, für sich und die Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Versicherung (D&O-Versicherung<sup>27</sup>, Berufshaftpflicht für Aufsichtsräte und Geschäftsführer) abzuschließen.

---

<sup>26</sup> Kernaufgabe eines konzernweiten Cash Managements ist die optimale Disposition der liquiden Mittel im Konzern. Sie umfasst Maßnahmen zur Deckung von Liquiditätsdefiziten und zur Anlage von Liquiditätsüberschüssen.

<sup>27</sup> Legende: D&O = Directors and Officers

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## 6 INKRAFTTRETEN

Diese neugefasste Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## Anlagen:

- Anlage 1: Fragenkatalog für die erweiterte Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG (Stand 2010)
- Anlage 2: Struktur MVV-Holding und weitere wesentliche Beteiligungen der Stadt Monheim am Rhein (Stand 2020)

## Anlage 1

### Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW Prüfungsstandard 720, Stand 2010) – Fragenkatalog

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die *Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation* anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

### Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

### Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

f) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- g) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

### Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

### Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?



## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

### Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

d) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

e) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

### Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

### Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

### Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

### Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

### Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

# Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

## Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

## Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

## Beteiligungsrichtlinie der Stadt Monheim am Rhein

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?



## Anlage 2

### Struktur des Konzerns Stadt Monheim am Rhein (Stand 2020)

